

[Platzhalter - Einbettung in den jew. Verkehrsvertrag]

**Vertriebsdienstleistungsvertrag
über die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen im
Netz xy
des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe**

zwischen

dem [EVU],

im folgenden “EVU” genannt,

und

der

DB Vertrieb GmbH

Europa-Allee 78-84, 60486 Frankfurt am Main

im folgenden “VDL” genannt

Präambel

Der NWL ist zuständiger Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), der durch Verkehrsvertrag vom tt.mm.jjjj das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im SPNV im Netz xx beauftragt hat.

Die dem NWL seitens der EVU geschuldeten Leistungen umfassen unter anderem den Vertrieb von Fahrkarten an Fahrgäste.

Der VDL übernimmt auf Basis einer mit dem NWL abgeschlossenen Vertriebsvereinbarung als zentraler Dienstleister den Ticketvertrieb für im NWL-Gebiet tätigen EVU, die auf der Grundlage von Verkehrsverträgen mit dem NWL im Vergaberaum Betriebsleistungen im SPNV erbringen.

Mit diesem Vertrag kommt der VDL dieser Aufgabe nach und verpflichtet sich gegenüber dem EVU zur Erbringung qualitätsvoller und wirtschaftlicher Vertriebsdienstleistungen, mit denen ein nutzerfreundlicher, möglichst barrierefreier Zugang zu den Tarifangeboten des SPNV nach einheitlichem Erscheinungsbild, einheitliche Qualitätsstandards für den Vertrieb im Zuständigkeitsbereich des NWL gewährleistet.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§1 Gegenstand und Ziele des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist das Erbringen von Vertriebsdienstleistungen für das EVU im Netz xy durch den VDL. Das jeweilige Netz xy wird über die **Anlage VDV 2.1** beschrieben.
- (2) Ziel dieses Vertrages ist die Gewährleistung qualitätsvoller, einheitlicher, nutzerfreundlicher und wirtschaftlicher Vertriebsdienstleistungen im Bereich des NWL, die auch für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben barrierefrei nutzbar sind.
- (3) Die Rechte und Pflichten zwischen dem VDL und dem EVU bestimmen sich im Einzelnen nach den Regelungen dieses Vertrages. Nachrangig zu diesem gelten in folgender Rang- und Reihenfolge:

Anlagen zum Vertrag:

Anlage VDV 1	NWL-Vertriebsgebiet (Stand: Abt. VM, bitte aktuell einfügen)
Anlage VDV 2	Leistungsbeschreibung (Version 5)
Anlage VDV 2.1	Vertriebsinfrastruktur je Teilnetz (entfällt ggfs. je Netz)
Anlage VDV 2.2	Entfällt
Anlage VDV 2.3	WT_Vertriebsleitfaden (Version 3.0 v. 07.05.2019)
Anlage VDV 2.4	WT_EA-Vertrag WestfalenTarif (V4.6 vom 09.05.2017)
Anlage VDV 4	Vertriebsvereinbarung (14.07.17_25.07.17_unterschrieben)
Anlage VDV 6	VDL-Vergütung
Anlage VDV 7	VDL-Minderung (Version 3)
Anlage VDV 8	VDL-Vertragsstrafenberechnungsmethode (Version 3)
Anlage VDV 10	entfällt
Anlage VDV 11	entfällt
Anlage VDV 12	WestfalenTarif-Marken (aus Anlage VVB 10)

- (4) Nicht Vertragsbestandteil werden etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien.
- (5) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger ist nur nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der verbleibenden Partei zulässig.

§2 Leistungsgegenstand

- (1) Der VDL verpflichtet sich, die dem EVU im Verkehrsvertrag vorgegebene Vertriebsdienstleistung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen für das Vertragsnetz (**Anlage VDV 2.1**) zu erbringen.
- (2) Die einzelnen vom VDL zu erbringenden Vertriebsdienstleistungen (einschließlich Wartung und Instandhaltung sowie Fahrgeldeinnahmeverwaltung und Berichtswesen) ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage VDV 2**) nebst Anlagen und den qualitativen Zusatzleistungen (**Anlage VDV 11**).
- (3) Der VDL trägt die Verantwortung für die Funktion aller zur Leistungserbringung nach §2 Abs. 1 notwendigen IT-Schnittstellen. Diese sind durch den VDL in beide Richtungen fachlich abzustimmen.
- (4) Der VDL erbringt die in der LB aufgeführten Leistungen, nicht jedoch andere Vertriebsdienstleistungen wie z.B. Verkäufe über Automaten im Zug (AiZ), Notverkäufe, Verkäufe im Rahmen des Schienenersatzverkehrs (SEV) oder Busnotverkäufen (BNV).
- (5) Der VDL wird Mitglied in der Projektgruppe zur Vorbereitung des Vertriebsbeginns und dem Arbeitskreis zu Vertriebsfragen gemäß den Vorgaben der Vertriebsvereinbarung (**Anlage VDV 4**).
- (6) Der VDL ist nur nach vorheriger Vorlage einer schriftlicher Zustimmung des NWL gem. §4 Abs. 2 ff. der Vertriebsvereinbarung berechtigt, über die Verkaufsstellen der Kategorien II und IV weitere Dienstleistungen (sowohl von Vertriebsdienstleistungen, die den vertragsgegenständlichen vergleichbar sind, als auch von sonstigen Dienstleistungen), die nicht im Vertriebsdienstleistungsvertrag und seiner Leistungsbeschreibung enthalten sind, insbesondere solche für Dritte, (verkehrsfremde Leistungen) anzubieten oder weitere Vertriebskooperationen einzugehen.

§3 Rechtsstellung der Parteien

- (1) Im Verhältnis zum NWL als dem gesetzlich zuständigen Aufgabenträger für das Vertragsnetz ist das EVU zuständig für den Vertrieb von Fahrkarten als Teil seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Verkehrsvertrag mit dem NWL. Zur Erfüllung dieser Pflichten bedient sich das EVU des VDL.

- (2) Der VDL erbringt als Auftragnehmer des EVU die nach diesem Vertrag geschuldeten Vertriebsdienstleistungen. Der VDL tritt dabei als Dienstleister für den Ticketverkauf gegenüber den Fahrgästen für das EVU auf. Sämtliche Ticketverkäufe an die Fahrgäste, die auf der Grundlage dieses Vertrages vorgenommen werden, erfolgen im Namen und auf Rechnung des EVU, welches Vertragspartner des Beförderungsvertrages mit den Fahrgästen wird.
- (3) Das EVU bleibt nachdem Verkehrsvertrag für die Ausreichung der Fahrgeldeinnahmen an den NWL sowie für die Einnahmeverteilung zwischen den Verkehrsunternehmen im Rahmen der Tarifverbünde und im Rahmen des Tarifverbandes der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE) oder einer entsprechenden Nachfolgeorganisation verantwortlich. Der VDL wird das EVU jedoch darin unterstützen, dass es seine Pflichten unter den Verträgen zur Einnahmeverteilung erfüllen kann und ihm in diesem Zusammenhang alle erforderlichen Informationen geben und Daten übermitteln.
- (4) Die Haftung des VDL richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§4 Allgemeine Mitwirkungspflicht des EVU

- (1) Das EVU ist verpflichtet, den VDL bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach besten Kräften zu unterstützen und insbesondere alle zur Vertragserbringung notwendigen Informationen zu übermitteln sowie zur vertragsgemäßen Nutzung kostenfrei zu überlassen. Sofern einzelne zu den Vertriebsdienstleistungen gehörende Tätigkeiten den Status eines Eisenbahnverkehrsunternehmens erfordern, bevollmächtigt das EVU den VDL hiermit zur Vornahme der Tätigkeit im Auftrag und im Namen des EVU. Soweit erforderlich wird das EVU dem VDL entsprechende schriftliche Vollmachten erteilen.
- (2) Die Parteien benennen jeweils zu Vertragsbeginn einen verantwortlichen ständigen Ansprechpartner. Der Arbeitsplatz des vom VDL benannten Ansprechpartners muss sich im Verbandsgebiet des NWL befinden.
- (3) Das EVU wird dem VDL alle für die Leistungserbringung relevanten Informationen unverzüglich zukommen lassen. Davon umfasst sind insbesondere Informationen über die vom EVU erbrachten Verkehrsleistungen, die Fahrpläne, unterjährige Änderungen an den Fahrplänen, bestehende oder zu erwartende Behinderungen im Verkehr (geplante Bauarbeiten, absehbare Streiks, fahrplanrelevante Unfälle mit Auswirkungen von mehr als einem Tag).

- (4) Das EVU wird Mitglied in der Projektgruppe zur Vorbereitung des Vertriebsbeginns und dem Arbeitskreis zu Vertriebsfragen gemäß den Vorgaben der Vertriebsvereinbarung (**Anlage VDV 4**).
- (5) Das Personal des VDL kann zu Dienstzwecken die Schienenfahrzeuge des EVU kostenlos nutzen. Das EVU stattet den VDL rechtzeitig und ausreichend mit entsprechenden Berechtigungsausweisen aus.

§5 Lizenzen

- (1) Der VDL ist gem. Ziff. 3.6. c) LB verpflichtet, bei dem Vertrieb und der Herstellung der Fahrausweise diese als solche des EVU zu kennzeichnen. Dazu überlässt das EVU dem VDL die für die Leistungserbringung notwendigen Vorlagen, Muster und Layouts für die Fahrausweise. Das EVU räumt dem VDL unentgeltlich an in **Anlage VVB 10** aufgeführten gewerblichen Schutzrechte und Lizenzen (**Marken**) jeweils Lizenzen bzw. Unterlizenzen (**Lizenz**) ein. Hierzu gilt Folgendes:
 - a) Die Lizenz erstreckt sich räumlich auf das SPNV-Netz des NWL sowie auf die laut LB zu erbringenden Leistungen.
 - b) Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausübung der Lizenz durch den VDL hat dieser dem EVU Muster sämtlicher Gegenstände oder Dienstleistungen, die mit der Marke versehen werden sollen, unverzüglich nach deren Konzeption und vor ihrer Aufnahme in Herstellung und Vertrieb zuzuleiten. Die Gegenstände oder Dienstleistungen dürfen nur in Herstellung und Vertrieb gehen, wenn sie vom EVU vorab genehmigt wurden.
 - c) Es handelt sich nicht um eine ausschließliche Lizenz. Das EVU wird durch die Lizenzerteilung an der Benutzung der Marke für eigene Marketingkonzepte, Marketingprodukte oder andere Produkte nicht beschränkt.
 - d) Die Lizenz ist nicht übertragbar. Unterlizenzen dürfen vom VDL nur nach schriftlicher Zustimmung des EVU erteilt werden.
 - e) Dem VDL ist es nicht gestattet, die Marke für andere Zwecke als die Fahrkartenherstellung und deren Vertrieb zu verwenden.
 - f) Der VDL darf die Marke nicht als Bestandteil seiner Firma oder in anderer Weise zur Kennzeichnung seines Geschäftsbetriebes benutzen.
- (2) Das EVU haftet nach den nachfolgenden Bedingungen:
 - a) Das EVU gewährleistet den in **Anlage VVB 10** dokumentierten Registrationsstand der Marke. Das EVU übernimmt jedoch keine Gewähr für den Rechtsbestand dieser Registrierungen.
 - b) Das EVU übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Eintragung oder Benutzung der Marke entgegenstehende Rechte Dritter bestehen. Das EVU versichert jedoch, dass ihm der Eintragung oder Benutzung der Marke entgegenstehende Rechte Dritter nicht bekannt sind.
- (3) Das EVU und der VDL vereinbaren zur Verteidigung der Marke Folgendes:

- a) Das EVU und der VDL verpflichten sich, unabhängig voneinander die Verwendung von verwechselbaren Marken im Vertragsgebiet zu überwachen.
 - b) Das EVU und der VDL werden sich gegenseitig von sämtlichen im Vertragsgebiet verwendeten verwechselbaren Marken sowie von sämtlichen Verletzungen der Marke unverzüglich unterrichten.
 - c) Das EVU und der VDL werden sich über das außergerichtliche und gerichtliche Vorgehen gegen festgestellte Verletzungen oder Anmeldungen bzw. Eintragungen verwechselbarer Marken gemeinsam abstimmen. Die entstehenden Kosten für ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehen von EVU und VDL tragen sie je zur Hälfte.
 - d) Falls das EVU nicht bereit oder interessiert ist, gegen eine Verletzung oder Anmeldung bzw. Eintragung verwechselbarer Marken vorzugehen, ist der VDL berechtigt, auf eigene Kosten außergerichtliche oder gerichtliche Schritte vorbehaltlich der Zustimmung des EVU im eigenen Namen geltend zu machen. Das EVU darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (4) Bei Angriffen Dritter gegen die Marke gilt vorstehender Absatz (3) entsprechend, gleichgültig, ob sich diese Angriffe gegen das EVU als Markeninhaber oder gegen den VDL als möglichem Verletztem richten.

§6 Infrastrukturnutzung

- (1) Das EVU ist verpflichtet, die für die Durchführung des Vertriebs erforderlichen Infrastrukturnutzungsverträge abzuschließen und dem VDL, die Inanspruchnahme der Eisenbahninfrastruktur und die Durchführung der von diesem gewünschten Vertriebsleistungen zu ermöglichen, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Das EVU hat insbesondere sicherzustellen, dass dem VDL ungehinderter und kostenloser Zugang zu den Stationen im Vertragsnetz gewährt wird, soweit das EVU selbst dazu berechtigt wäre. Dies umfasst auch das Aufstellen und Betreiben der notwendigen Vertriebstechnik in den Stationen durch den VDL.
- (2) Soweit die Bereitstellung der Flächen für die notwendige Vertriebstechnik über die Basisleistungen der Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe (INBP) hinausgehen, ist in Abstimmung mit dem VDL eine entgeltliche Überlassung dieser Flächen vom EVU mit dem Infrastrukturbetreiber zu vereinbaren, wenn keine Überlassung an den VDL zu gleichen Konditionen durch den Infrastrukturbetreiber ermöglicht wird.
- (3) Das EVU hat eine Vereinbarung mit dem Infrastrukturbetreiber zu schließen, wenn dieses erforderlich sein sollte, um stationsseitig Verfahren des Fahrausweisvertriebs im Bereich des Elektronischen Fahrgeldmanagements nutzen zu können. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen gilt Absatz (1) entsprechend.

- (4) Das Verfahren zur Nutzung der Infrastruktur gestaltet sich wie folgt:
- a) Das EVU informiert den jeweiligen Betreiber der von ihm bedienten Stationen im Vertragsgebiet mindestens 9 Monate vor dem Vertriebsbeginn schriftlich über die Erbringung der Vertriebsdienstleistungen durch den VDL und erteilt alle in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen und Freigaben, die für die Erbringung des Ticketvertriebs durch den VDL an den Stationen des Vertragsnetzes erforderlich sind. Die Erklärungen und Freigaben sind dabei so abzugeben, dass zeitliche Lücken bezogen auf den Zugang des VDL zu den Stationen beim Übergang von SPNV-Betriebsleistungen auf oder von einem anderen EVU nicht auftreten können.
 - b) Vor der Information des jeweiligen Stationsbetreibers wird das EVU dem VDL und dem NWL das Informationsschreiben mit einer angemessenen Prüfpflicht zur Stellungnahme übersenden. Über Änderungswünsche werden sich EVU, VDL und NWL im Rahmen der Projektgruppe zur Vorbereitung des Vertriebsbeginns einvernehmlich verständigen.
 - c) Das EVU wird VDL und NWL unverzüglich die Antwort des Stationsbetreibers übersenden.
 - d) Zudem informiert das EVU den VDL während der Vertragslaufzeit innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis schriftlich über für diesen relevante Veränderungen, die sich aus der Nutzungsvereinbarung für die Stationen zwischen dem EVU und den jeweiligen Stationsbetreiber ergeben.
 - e) Wird dem VDL der Zugang durch den jeweiligen Stationsbetreiber nicht oder nicht im erforderlichen Umfang gewährt, werden sich EVU und VDL gemeinsam unter Beteiligung des NWL an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden und auf einen Zugang hinwirken. Dazu werden sich die EVU, VDL und NWL im Vorfeld über das Vorgehen abstimmen. Sollte ein aufsichtsbehördliches Verfahren nicht erfolgreich sein, werden EVU und VDL gemeinsam unter Beteiligung des NWL ein Verfahren zur gerichtlichen Durchsetzung des Zugangs einleiten.
- (5) Kommt das EVU seinen in Absatz 4 beschriebenen Pflichten nicht oder nicht fristgerecht nach, können daraus resultierende Verzögerungen bei der Vorbereitung der Vertriebsinfrastrukturen dem VDL nicht angelastet werden. Insbesondere können Vergütungsminderungen und Vertragsstrafen vom EVU nicht geltend gemacht werden, sofern der VDL nachweist, dass ihm die Erbringung der Vertriebsleistungen gemäß den Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung aufgrund der Versäumnisse des EVU nicht möglich war.
- (6) Die Kosten für die Infrastruktur trägt der VDL.

§7 Einsatz von Nachunternehmern

- (1) Der VDL darf zu seiner Leistungserbringung Nachunternehmer als Erfüllungsgehilfen einsetzen. Diese müssen ausreichend sachkundig und persönlich geeignet sein. Den Vorgaben und Intentionen dieses Vertrages dürfen sie nicht zuwiderhandeln. Durch den Einsatz von Nachunternehmern durch den VDL entstehen für das EVU keine vertraglichen Verpflichtungen zu eben diesen. Soweit erforderlich, darf der VDL dem Nachunternehmer entsprechend Untervollmacht erteilen.
- (2) Die Verantwortung des VDL für die eingegangenen vertraglichen Pflichten wird durch die Beauftragung von Nachunternehmern als Erfüllungsgehilfen nicht berührt. Er haftet für jedes Handeln des Nachunternehmers.
- (3) Vor dem Einsatz von Nachunternehmern ist das EVU schriftlich einen Monat vor deren geplanten Einsatz unter kurzer Darstellung des Nachunternehmers in Kenntnis zu setzen. Das EVU kann dem Einsatz im Einzelfall unverzüglich schriftlich widersprechen, wenn es eine Störung des Vertragsvollzugs oder ihre allgemeinen Geschäftsinteressen zu befürchtet ist oder der Nachunternehmer nicht ausreichend sachkundig und persönlich geeignet ist. Dieser Widerspruch ist hinreichend zu begründen. Im Falle des Widerspruchs verzichtet der VDL auf den Einsatz des konkret betroffenen Nachunternehmers. Wegen des weiteren Vorgehens stimmen sich die Parteien kurzfristig ab.
- (4) Der VDL hat die Vorgaben gem. § 7 Abs. 2 Vertriebsvereinbarung zu beachten.

§8 Zu verkaufende Tarife

- (1) Das EVU beauftragt den VDL, in seinem Namen und auf seine Rechnung Fahrkarten gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage VDV 2**) zu verkaufen. Der Fahrkartenverkauf nach diesem Vertrag erstreckt sich auf die in der Leistungsbeschreibung unter Ziffer 2. LB genannten Tarife.
- (2) Über Änderungen bei den vom VDL gemäß Absatz 1 zu verkaufenden Tarife wird das EVU den VDL mindestens zehn Monate vor der Umsetzung schriftlich unterrichten oder mit dem VDL einvernehmlich eine einzelfallbezogene Frist für die Umsetzung der neuen Tarife in den Vertriebssystemen festlegen. Der VDL wird die Änderungen umsetzen.
- (3) Das EVU trägt Sorge dafür, dass dem VDL in einem marktüblichen Format alle notwendigen Daten und Unterlagen zum Verkauf der von ihm gemäß Absatz 1 zu verkaufenden Tarife kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und der VDL über alle Änderungen dieser Tarife, insbesondere Einzelheiten zu Tarifanpassungsmaßnahmen (Zeitpunkt und Inhalte) unterrichtet wird. Ebenso

wird das EVU den VDL über alle relevanten Entscheidungen zu Tarif- und Vertriebsfragen der jeweils für die vom ihm zu verkaufenden Tarife zuständigen Gremien unterrichten.

§9 Liefernachweise und Umsatzberichte

- (1) Der VDL erstellt und übersendet dem EVU die Liefernachweise und Umsatzberichte gemäß Ziffer 5. LB.
- (2) Das EVU hat die Liefernachweise und Umsatzberichte jeweils innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang zu prüfen und ggf. schriftliche Einwendungen zu machen. Erfolgt innerhalb der Prüffrist keine schriftliche Einwendung, gelten die Liefernachweise und Umsatzberichte als vom EVU anerkannt.
- (3) Hält der VDL frist- und formgerecht vorgebrachte Einwendungen für unberechtigt und hilft diesen nicht ab, teilt er dies dem EVU unter Darlegung der Gründe schriftlich mit. Die Parteien werden dann eine einvernehmliche, d. h. einstimmige Einigung herbeiführen. Kommt diese Einigung nicht innerhalb von 3 Monaten ab dem letzten Zugang der schriftlichen Ablehnung zu Stande, sind VDL und EVU berechtigt, eine Überprüfung der Abrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen sonstigen Sachverständigen (**Schiedsgutachter**) vornehmen zu lassen. Können sich die Streitbeteiligten nicht auf eine Überprüfungsperson einigen, so kann jeder der Streitbeteiligten das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf anrufen und um Benennung eines Wirtschaftsprüfers als Schiedsgutachter ersuchen. Der Schiedsgutachter entscheidet unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände und der darauf erfolgten Stellungnahme nach der Maßgabe der §§ 317 ff. BGB. Die Entscheidung gilt als verbindlich. Die Kosten des Schiedsgutachter tragen die Parteien anteilmäßig nach dem Ausmaß des Obsiegens. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kostenverteilung.

§10 Vereinnahmung und Auszahlung der Fahrgeldeinnahmen

- (1) Der VDL haftet dafür, dass Fahrkarten nur gegen Zahlung des entsprechenden Fahrpreises an die Fahrgäste ausgegeben werden und gleicht die Beträge aus, die bei ordnungsgemäßer Zahlung der Fahrgäste eingenommen worden wären. Der VDL vereinnahmt alle im Rahmen der Vertragserbringung erzielten Fahrgeldeinnahmen (auch solche seiner Erfüllungsgehilfen, z. B. externer Agenturen Kategorie IV – vgl. Ziffer 3.1. ff. LB) im Vertragsnetz und zahlt diese unverzüglich auf das in §2 Abs. 8 der Vertriebsvereinbarung beschriebene Konto. Einen eigenen Anspruch auf die Fahrgeldeinnahmen hat der VDL nicht.

- (2) Der VDL zahlt die Fahrgeldeinnahmen nach vorheriger Zustimmung des NWL gem. §2 Abs. 8 der Vertriebsvereinbarung wie folgt vom Konto nach Abs. 1 an das EVU:
- a) Die bis zum 10. Tag eines Monats erzielten Fahrgeldeinnahmen (vgl. Ziffer 5.3. LB sowie zugehörige Umsatzberichte für vorgenannten Monatsteilzeitraum) zahlt der VDL zum 20. Tag des Monats an das EVU.
 - b) Die vom 11. bis zum 20. Tag eines Monats erzielten Fahrgeldeinnahmen (vgl. Ziffer 5.3. LB sowie zugehörige Umsatzberichte für vorgenannten Monatsteilzeitraum) zahlt der VDL zum letzten Tag des Monats an das EVU.
 - c) Die vom 21. Tag eines Monats bis zum Monatsende erzielten Fahrgeldeinnahmen (vgl. Ziffer 5.3. LB sowie zugehörige Umsatzberichte für vorgenannten Monatsteilzeitraum) zahlt der VDL zum 10. Tag des Folgemonats an das EVU.
- (3) Die Auszahlungsverpflichtung entfällt, bei Vorlage einer schriftlichen Anweisung des NWL an den VDL, keine Zahlungen zu leisten.
- (4) Gerät der VDL mit einer Zahlung in Verzug, wird ein Verzugszins in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB p. a. fällig.
- (5) Die Zahlungen des VDL erfolgen auf folgendes Konto des EVU:
- Kreditinstitut: [REDACTED]
- IBAN: [REDACTED]
- BIC: [REDACTED]
- (6) Eine Aufrechnung – soweit diese in diesem Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist - sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche des VDL möglich.

§11 Vergütung des VDL durch das EVU

- (1) Das EVU zahlt dem VDL eine jährliche Vergütung für seine Leistungserbringung. Die jährliche Vergütung wird in zwölf monatlichen Abschlagszahlungen (**Abschlag**) geleistet. Die Berechnung der jährlichen Vergütung und der monatlichen Abschlagszahlung ergeben sich aus **Anlage VDV 6**, dort Abschnitt I. Vergütung. Die nach **Anlage VDV 6** ermittelte jährliche Grundvergütung beträgt derzeit [REDACTED] € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19 %. Der nach **Anlage VDV 6** ermittelte monatliche Abschlag beträgt derzeit [REDACTED] € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19 %. Eine Preisfortschreibung findet nicht statt.

- (2) Für den Fall, dass die Zahl der durchschnittlich zu betreuenden Abonnements 5.000 übersteigen, erhält der VDL eine jährliche Zusatzvergütung nach **Anlage VDV 10** zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19 %.
- (3) Der VDL wird über die Gesamtvergütung unter Berücksichtigung aller Abschlagszahlungen, Zusatzvergütungen, Minderungen und Vertragsstrafen gegenüber dem EVU eine jährliche Endabrechnung erstellen. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste und das letzte Vertragskalenderjahr sind ggf. als Rumpfgeschäftsjahre abzurechnen. Die Endabrechnung ist bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen, das EVU prüft diese und übermittelt bis zum 30.06. etwaige Einwendungen an den VDL, anderenfalls gilt die Endabrechnung als genehmigt. Ein etwaiger Saldo zu Gunsten des EVU oder des VDL ist innerhalb von 15 Tagen nach Einigung über die Schlussabrechnung auszugleichen. Bei Streitigkeiten über die Endabrechnung gilt §9 Abs. 3 entsprechend. Streitigkeiten haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Ausgleichszahlung.
- (4) Die Vergütung der durch den VDL erbrachten Leistungen erfolgt laut Art. 3 Abs. 4 EUV in der Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und somit in Euro. Sollte eine Umrechnung zu einer Fremdwährung außerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion notwendig sein, so gelten die durch die Europäische Union amtlich festgelegten Wechselkurse zur jeweiligen Fremdwährung.

§12 Leistungsverchiebung und Abbestellung

- (1) Der VDL ist auf schriftliche Anweisung des EVU verpflichtet, Leistungsverchiebungen (beispielsweise der Abbau eines Automaten an einem Standort und der Aufbau an einem anderen Standort oder die Änderung der Öffnungszeiten der Verkaufsstellen) und Abbestellungen der Leistungen vorzunehmen. In der schriftlichen Anweisung ist der Umsetzungszeitpunkt anzugeben. Die Umsetzungsfrist hat sechs Monate seit Zugang der Bestellung beim VDL zu betragen.
- (2) Die sich aus einer Abbestellung ergebenden Kostenänderungen führen zu einer Preisanpassung nach § 2 Nr. 3 VOL/B in Bezug auf das abbestellte Vertriebsmittel und der VDL ist verpflichtet, eine Neuberechnung der Jahresvergütung sowie der neuen monatlichen Abschlagszahlung unverzüglich schriftlich an das EVU zu übermitteln.
- (3) Leistungsverchiebungen sind, sofern die verschobenen Leistungen im Ergebnis als gleichwertig anzusehen sind, stets kostenneutral möglich. Keine Gleichwertigkeit liegt bei höheren nachgewiesenen Kosten für den VDL vor

(etwa, weil die Agentur-/Mietkosten eines verschobenen Kundencenter-Standortes variieren).

- (4) Der Nachweis, dass eine Leistungsverschiebung nicht gleichwertig ist, obliegt dem VDL. Bei Streitigkeiten gilt §9 Abs. 3 entsprechend.

§13 Nicht- und Schlechtleistung

- (1) Erbringt das VDL seine Leistung nicht vertragsgerecht, hat das EVU das Recht, die nach §11 geschuldete Vergütung zu mindern. Die Einzelheiten zur Minderung ergeben sich aus **Anlage VDV 7**. Die Minderung erfolgt verschuldensunabhängig und ist vom VDL im Rahmen seiner Jahresendabrechnung zu berücksichtigen.
- (2) Erbringt der VDL seine Leistung nicht vertragsgerecht, verpflichtet er sich gegenüber dem EVU zur verschuldensabhängigen Zahlung von Vertragsstrafen entsprechend Ziff. 4 LB in Verbindung mit der als **Anlage VDV 8** beigefügten Vertragsstrafenberechnungsmethode. Alle Vertragsstrafen nach diesem Vertrag werden pro Jahr auf insgesamt 5 % der nach §11 Abs. 1 zu zahlenden jährlichen Grundvergütung unter Berücksichtigung etwaiger Minderungen, Vertragsstrafen oder Boni beschränkt. Vertragsstrafen werden auf Schadenersatzansprüche angerechnet.
- (3) Soweit die vorstehenden Bestimmungen Gewährleistungsansprüche des EVU regeln, lassen sie weitergehende gesetzliche Ansprüche unberührt. Dies gilt insbesondere auch für den Ersatz von entgangenen Fahrgeldeinnahmen wie folgt: Für den Fall eines Systemausfalls nach Ziff. 3.7. b) LB von mehr als vier Stunden Dauer hat das EVU gegenüber dem VDL Anspruch auf Ersatz der durch den Ausfall entstandenen Einnahmeausfälle. Die Höhe des Anspruchs berechnet sich aus der Durchschnittstageeinnahme des vorangegangenen Monats für den ausgefallenen Vertriebsweg im Verhältnis zur Dauer des Systemausfalls, es sei denn der VDL weist einen geringeren Schaden nach.

§14 Forderungseinzug und Prozessstandschaft

- (1) Der VDL ist für den Forderungseinzug für alle von ihm verkauften Fahrscheine bis hin zum Mahn- und Gerichtsverfahren bei säumigen Zahlern zuständig. Bei Gerichtsverfahren ist die Verfolgung bis zur ersten Instanz verpflichtend, weitere Schritte bedürfen der Abstimmung mit dem NWL und dem EVU. Das EVU ermächtigt den VDL dazu im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft.

- (2) Das EVU wird den VDL bei der Geltendmachung der Forderungen nach besten Kräften unterstützen und ggf. auch die geltend gemachte Forderung an den VDL zwecks Einziehung abtreten, sofern das jeweils erkennende Gericht die gewillkürte Prozessstandschaft nicht anerkennt.
- (3) Der Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen bedarf der Zustimmung des EVU.
- (4) Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung ausstehender Forderungen erstattet das EVU dem VDL die Verfahrenskosten, falls dies nicht von der Gegenseite zu erstatten sind. Anwaltskosten werden nur in Höhe der gesetzlichen Vergütung nach dem RVG erstattet. Außergerichtliche Kosten des VDL sind mit der Grundvergütung gem. §11 abgegolten.

§15 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am **tt.mm.jjjj** in Kraft. Vertriebsbeginn ist der **tt.mm.jjjj**.
- (2) Dieser Vertrag endet am 12.12.2025.¹
- (3) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nach § 314 BGB möglich. Sie bedarf der Schriftform. Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind insbesondere Folgende:
 - a) Über das Vermögen des VDL wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Die Vertriebsvereinbarung zwischen dem VDL und dem NWL und/oder der Verkehrsvertrag zwischen dem NWL und dem EVU für das Netz **xy** enden, egal aus welchem Grund
 - c) Eine der Parteien verstößt schuldhaft gegen die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen und stellt den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist ab. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Partei nicht zumutbar ist.

¹ Endet grds. gleichzeitig mit der Vertriebsvereinbarung, es sei denn, der Verkehrsvertrag zwischen NWL und EVU endet vorher. dann endet dieser Vertrag zum Ende des Verkehrsvertrages.

- (5) Nach Aufforderung durch das EVU entfernt der VDL seine Vertriebsanlagen (Fahrscheinautomaten, Kundencenter) innerhalb einer angemessenen Frist. Bestehende Flächennutzungsvereinbarungen gem. §6 mit dem Infrastrukturbetreiber sind auf das EVU zu übertragen oder zu kündigen. Gegebenenfalls unterstützt ihn das EVU bei der Durchsetzung seiner Räumspflicht im Sinne des §6.

§16 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

- (1) EVU und VDL wahren, jeder für sich, die gegenseitigen Geschäftsgeheimnisse sowie die Geschäftsgeheimnisse des NWL. Sie werden ihnen anvertraute oder bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Eine Weitergabe an Nachunternehmer, soweit für deren Leistungserbringung notwendig, ist davon ausgenommen. Der NWL gilt nicht als „Dritter“ im Sinne des §16. Jede Partei hat das Recht, die ihm im Zuge dieses Vertrages erhaltenen Informationen und Daten an den NWL weiterzugeben.
- (2) Die Vorgaben des Absatzes 1 umfassen insbesondere auch Kenntnisse, die aus der Tätigkeit des VDL für das EVU herrühren, also etwa Erlösdaten etc. auch gegenüber etwaig mit ihm verbundenen Unternehmen.
- (3) Bei Beendigung des Vertrages werden unverzüglich alle dem VDL vom EVU überreichten Geschäftsunterlagen an das EVU zurückgegeben. Gleiches gilt für alle Unterlagen und Daten, die der VDL während der Dauer dieses Vertrages für das EVU erstellt bzw. erhoben hat. Dies betrifft insbesondere auch EVU-spezifische Kundendaten aus der Abonnementverwaltung (Kundenkartei, entsprechende Dateien etc.).
- (4) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch über Beendigung des Vertrages hinaus. Alle Mitarbeiter des VDL und Nachunternehmer, samt deren Mitarbeiter, werden entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.

§17 Streitschlichtung

- (1) EVU und VDL richten zur Streitschlichtung eine Schlichtungsstelle ein. Die Schlichtungsstelle wird einvernehmlich besetzt und setzt sich zusammen aus
- a) einem Vertreter EVU
 - b) einem Vertreter NWL
 - c) zwei Vertretern VDL

- d) und einem von den Parteien zu benennenden Dritten, der den Vorsitz leitet.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist von einer der Parteien spätestens zwei Monate nach dem Eintreten des Streitfalls einzuberufen. Die Schlichtungsstelle tagt auf Anforderung der Anrufungsberechtigten und entscheidet innerhalb von vier Wochen. Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - (3) Die Schlichtungsstelle gibt sich spätestens 4 Wochen nach Vertragsschluss eine Verfahrensordnung.
 - (4) Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle ist der NWL. Verhandlungsort ist Paderborn.
 - (5) Vor Erhebung einer gerichtlichen Klage aus diesem Vertrag oder wegen dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragspartner, die Schlichtungsstelle anzurufen. Die Anrufung der Schlichtungsstelle hemmt die Verjährung. Die Vertragsparteien verzichten insoweit auf die Einrede der Verjährung in einer gerichtlichen Auseinandersetzung.
 - (6) Bei Streitigkeiten bis zu einem Wert von 25.000 € entscheidet allein die Schlichtungsstelle und die Vertragspartner verzichten auf den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten.

§18 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gibt alle getroffenen Abreden vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen von EVU und VDL finden keine Anwendung.
- (3) Alle Vertragsanlagen sind Bestandteil dieses Vertrages, bei Widersprüchen gilt der Vertrag vorrangig vor den Anlagen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung durch den NWL. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Unna.

- (6) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere, angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Eine Lücke soll unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielstellung dieses Vertrages geschlossen werden.

Ort, Datum

EVU

Ort, Datum

DB Vertrieb GmbH